

Nachweis der Deutschkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der OTH Regensburg hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Um an der OTH Regensburg in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert zu werden, muss ein in der Tabelle aufgeführter Sprachnachweis vorgelegt werden:

Anerkannt:	Technik, Informatik	Wirtschaft, IR	Soziales, Gesundheit	Gestaltung
DSH	DSH 1	DSH 2	DSH 2	DSH 1
TestDaF	TDN 3 in allen Prüfungsteilen	TDN 4 in allen Prüfungsteilen	TDN 4 in allen Prüfungsteilen	TDN 3 in allen Prüfungsteilen
Studienkolleg	Feststellungsprüfung „Deutsch“	Feststellungsprüfung „Deutsch“	Feststellungsprüfung „Deutsch“	Feststellungsprüfung „Deutsch“
DSD-Zeugnis	Stufe II mit B2 in allen Prüfungsteilen	Stufe II mit C1 in allen Prüfungsteilen	Stufe II mit C1 in allen Prüfungsteilen	Stufe II mit B2 in allen Prüfungsteilen
Als Ersatz anerkannt:				
Goethe Zertifikat	C1	C2	C2	C1
telc-Zertifikat	telc Deutsch C1 telc Deutsch C1 Hochschule	telc Deutsch C2 telc Deutsch C1 Hochschule	telc Deutsch C 2 telc Deutsch C1 Hochschule	telc Deutsch C1 telc Deutsch C1 Hochschule
ÖSD-Zeugnis	C1	C2	C2	C1

Diese Tabelle bezieht sich ausschließlich auf die Aufnahme eines Studiums an der OTH Regensburg und kann nicht auf andere Hochschulen übertragen werden.

Die Nachweise der Deutschkenntnisse, die für die Aufnahme eines Studiums an der OTH Regensburg anerkannt werden, bestimmen sich nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und sind abschließend.

Voraussetzung für den Hochschulzugang an der OTH Regensburg ist der Nachweis der Deutschkenntnisse durch die vier anerkannten Sprachprüfungen **DSH, TestDaF, Studienkolleg Feststellungsprüfung „Deutsch“ und DSD/Deutsches Sprachdiplom** mit den jeweils für die Studienrichtung erforderlichen Niveaustufen.

Die an der OTH direkt anerkannten Sprachprüfungen vermitteln die für den Hochschulzugang erforderlichen Deutschkenntnisse. Um die fehlenden Hochschulspezifika auszugleichen, können nach der Rahmenordnung der HRK, die als Ersatz anzuerkennenden Sprachzertifikate nur mit der nächsthöheren Niveaustufe berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie daher, dass beispielsweise ein Goethe-Zertifikat B 2 auch dann keine DSH Prüfung ersetzen kann, wenn es dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen zugeordnet ist.

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gänzlich befreit sind Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.